

**Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses
des Rates der Stadt Tecklenburg
in der Sitzung am 10.02.2015, öffentlicher Teil
Tagungsort: Sitzungssaal des Rathauses Tecklenburg**

Verhandlung und Beschlussfassung

I. Öffentliche Sitzung

Vor Einstieg in die Tagesordnung begrüßt Bürgermeister Streit die 1. Vorsitzende des Tecklenburger Bürger-Bündnisses, Frau Dörr, und bedankt sich bei ihr für die zur Verfügung gestellten Foto-Leinwände.

Anschließend gratuliert Bürgermeister Streit Rats Herrn Friedrich als neuem Fraktionsvorsitzenden der CDU.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.12.2014

Der öffentliche Teil der Niederschrift der vergangenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird einstimmig genehmigt.

Rats Herr Fisse erinnert zu TOP 2 daran, dass es hier zwar heißt, dass in den kommenden Jahren lediglich noch die Heizungsanlage zur Renovierung anstehe, man jedoch die entstehenden Kosten nicht unterschätzen dürfe.

2. Bestellung der stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Tecklenburg

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 8/2015 vom 06.01.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit weist darauf hin, dass im Sinne der aktuell 145 aktiven Kameraden, hier eine zukunftsfähige Lösung mit breitem Konsens gefunden wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt, den Stadtbrandinspektor Udo Kreimeier und den Stadtbrandinspektor Thomas Sundermann zu stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr Tecklenburg für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen und für diese Dauer zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Stimmabgabe: Einstimmig

3. Widmung von Straßen und Wegen

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 1/2015 vom 06.01.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit erläutert, dass mit dieser Sitzungsvorlage eine Auflage der Kommunalaufsicht erfüllt werde. Auf Nachfrage ergänzen er und Herr Böggemann, dass die Widmung unabhängig von der Verkehrsbeschilderung erfolge und nur Straßen im Innenbereich gewidmet würden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG v. 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731), die nachstehenden Straßen und Wege sowie Fuß-/Radwege als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. Ortschaft Brochterbeck**1.1 Am Mühlenbach**

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 304, 348 teilweise, 352 und 353. Bei den Fuß-/Radwegverbindungen (Flurstücke 304 und 348 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt. Gleiches gilt für die Fuß-/Radwegverbindung zum Kreisverkehr nördlich des Grundstücks Am Mühlenbach 10.

1.2 Am Mühlenteich

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 150 teilweise, 486, 819 und 820. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.3 Amselweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 35, 576 und 787. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.4 Am Sportplatz

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 197 teilweise, 293 teilweise, 432 teilweise und Flur 8, Flurstücke 194 und 232 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.5 Bergstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstück 6 und Flur 22, Flurstück 353. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.6 Breede

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstück 395. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.7 Dammweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 271, 272 und 335. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur angrenzenden Straße In der Sandkuhle wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.8 Dast

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstück 414 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.9 Gildestraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 8, Flurstücke 263 und 264. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.10 Harkenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 8, Flurstücke 259 teilweise, 291 teilweise und 293. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung des Kreises Steinfurt zur Widmung des im Kreiseigentum stehenden Flurstücks 293 wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

1.11 Höhenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 115 teilweise, 444, 623 teilweise und 649 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Eigentümer der Straßenflurstücke 115 teilweise und 623 teilweise wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmungen vorliegen.

1.12 In der Sandkuhle

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 687 und 786. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur angrenzenden Straße Dammweg (Flurstück 786 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Teutoburger Wald-Eisenbahn zur Widmung des Straßenflurstücks 687 wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

1.13 Kleeweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstücke 193 und 356 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zur südlich gelegenen Weststraße (Flurstück 193) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.14 Kolpingstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 262, 382, 383 und 384. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen den Hausnummern Kolpingstraße 2 b, 4, 22 und 24 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Gleiches gilt für die Fuß-/Radwegverbindung zwischen den Hausnummern Kolpingstraße 13 und 27 zur Bergstraße. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.15 Konradstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 507 und 621. Bei der Fußwegverbindung (Flurstücke 507 teilweise und 621) zwischen den Hausnummern Konradstraße 9 und 11 zum östlich angrenzenden Wanderweg wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.16 Meisenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstücke 241 teilweise, 331 teilweise und 407. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.17 Moorstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 219, 221, 418, 490 und 585. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung des Eigentümers zur Widmung des Straßenflurstücks 418 wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

1.18 Sandstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 271 teilweise, 350 teilweise und 351. Bei dem Gehweg entlang des Kreisverkehrsplatzes (Flurstück 351) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.19 Teutohang

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 6 teilweise, 249 teilweise und 648 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Teutoburger Wald-Eisenbahn zur Widmung des Straßenflurstückes 6 teilweise wird noch eingeholt. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

1.20 Theelenkamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 115 teilweise, 623 teilweise und 655 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Eigentümer der Straßenflurstücke 115 teilweise und 623 teilweise wird noch eingeholt. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmungen vorliegen.

1.21 Up de Woote

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 26, 343, 348 teilweise und 349. Bei der Fußwegverbindung zum Kinderspielplatz (Flurstück 349) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2. Ortschaft Ledde

2.1 Ackerstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 831, 832 und 834 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.2 Ährenweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 890. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.3 Bachstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 298. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.4 Dinkelkamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 889. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.5 Fuß-/Radweg Alte Sundernstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 623 teilweise. Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt.

2.6 Fröbelstraße (zwischen alter und neuer Sundernstraße)

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 918 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.7 Gartenstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 629. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.8 Gerstenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 748 und 812. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.9 Haferweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 749 und 891. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.10 Kirchplatz/Alte Sundernstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 74, 623 teilweise und 625. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.11 Kornstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 745, 746 und 747. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Schultenstraße (Flurstück 745 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.12 Osterledder Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 9, Flurstück 167 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.13 Pfarrer-Höhn-Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 908, 909, 910 und 911 teilweise. Der Gemeingebrauch bei der Fuß-/Radwegverbindung zur östlich angrenzenden Straße Pferdekamp wird auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Jedoch wird der Zu- und Abfahrtsverkehr zu bzw. von den weiter südlich gelegenen Ackerflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.14 Pferdekamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 328. Der Gemeingebrauch bei der Fuß-/Radwegverbindung zur westlich angrenzenden Pfarrer-Höhn-Straße wird auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Jedoch wird der Zu- und Abfahrtsverkehr zu bzw. von den weiter südlich gelegenen Ackerflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.15 Roggenkamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 811. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.16 Schulstraße/Tulpenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 7, Flurstücke 550 teilweise und 565 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung vom Tulpenweg zur Wiesenstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.17 Schultenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 7, Flurstücke 263 teilweise und 594 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung (Flurstück 263 teilweise) zur nördlich angrenzenden Kornstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.18 Weizenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 751, 752 und 813. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.19 Windmühlenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 255 teilweise, 256 teilweise und 626. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3. Ortschaft Leeden

3.1 Auf dem Lohesch

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstücke 242 teilweise und 244. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Natrup-Hagener-Straße (Flurstück 244) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.2 Berkemeierweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 130. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.3 Blombergweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 243 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.4 Breslauer Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 89. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.5 Brombeerweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstück 108. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.6 Danziger Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 75 und Flur 16, Flurstück 21. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.7 Eichenreihe

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 326. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.8 Einhornweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 244. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.9 Elbinger Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 213. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.10 Erlengrund

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 170 und 371. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.11 Fürstenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 5, Flurstück 401 teilweise und Flur 17, Flurstück 243. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.12 Haeselerweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 408. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.13 Heuweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 5, Flurstück 123 teilweise und Flur 17, Flurstück 205. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.14 Im Esch

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstücke 186, 202, 203 und 291 teilweise. Bei den Fuß-/Radwegverbindungen zwischen den Hausnummern Im Esch 2, 4a, 8 und 10 sowie zu der südöstlich angrenzenden Straße Pattbreede wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.15 Im Kohlgarten

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstück 130. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.16 Kastanienweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 308. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.17 Königsberger Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 34. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.18 Lohgarten

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstück 207. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.19 Masurenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstücke 180 und 188. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen der Rosenstraße und der Elbinger Straße (Flurstücke 180 teilweise und 188) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.20 Memeler Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstücke 87 teilweise, 131 teilweise und 208 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.21 Merschweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 63. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.22 Ostlandweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstücke 180 und 222 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.23 Pappelweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 489 und Flur 16, Flurstück 121. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Straße Röwekamp (Flurstück 429 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Rad-fahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.24 Pattbreite

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 9, Flurstücke 384 und 385 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Straße Im Esch (Flurstück 384) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.25 Rosengarten und Stichwege Rosenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 10, Flurstücke 346 und 350 und Flur 14, Flurstücke 168 und 183. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.26 Röwekamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstücke 94 teilweise, 369 teilweise und 370 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen Einmündung der Breslauer Straße und der Landesstraße 589 (Stift) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.27 Salm-Horstmar-Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 196. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.28 Schlesier Weg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 398. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.29 Smendweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 407. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.30 Stettiner Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 325 und Flur 16, Flurstücke 47, 87 teilweise und 208 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.31 Stift

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstücke 81, 87, 116, 120 teilweise und 233 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung (Flurstück 233 teilweise) zur westlich angrenzenden Landesstraße L 589 (Stift) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.32 Tilsiter Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 374. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4. Tecklenburg

4.1 Alte Obstwiese

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstück 515 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen den Grundstücken Alte Obstwiese 10 und 11 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.2 Altstadtparkplatz

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstück 139 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.3 Am Himmelreich

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstücke 21 teilweise, 25 teilweise, 38 teilweise, 39 teilweise, 40 teilweise, 119, 200 und 228 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung der Eigentümer zur Widmung der Straßenflurstücke 3 teilweise, 39 teilweise und 40 teilweise wird noch eingeholt. Die Widmung kann erst dann vollzogen werden, wenn die Zustimmungen vorliegen.

4.4 Am Steinkamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 264 teilweise und 339. Bei den Fußwegverbindungen zwischen den Grundstücken Am Steinkamp 38 und 40 sowie Am Steinkamp 46 und 48 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur westlich angrenzenden Jahnstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.5 An der Lieth/Teilstück Auf der Breede

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 172 und 196. Bei der Fußwegverbindung (Flurstück 172 teilweise) zur weiter nördlich gelegenen Straße Hofbauers Kamp wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.6 Apfelallee

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 85 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zur nördlich angrenzenden Bahnhofstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.7 Auf dem Broekland

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 14, Flurstücke 120 teilweise, 175 und 178. Bei den Fußwegverbindungen zum nördlich angrenzenden Wanderweg Richtung Duwensteene auf dem Flurstück 120 und zwischen den Grundstücken Auf dem Broekland 6 und 10 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.8 Berggarten

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstücke 1, 11 teilweise, 153, 176, 185, 186 und 197 sowie Flur 17, Flurstück 207 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Hinweis: Die Zustimmung des Eigentümers zur Widmung des Straßenflurstücks 207 teilweise wird noch angefordert. Die Widmung kann erst dann wirksam vollzogen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

4.9 Bismarckhöhe/Tannenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 17, Flurstücke 12, 25, 105, 130, 131, 168, 171, 191 und 218 sowie Flur 20, Flurstück 150 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.10 Brochterbecker Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 9, Flurstück 204 teilweise und Flur 20, Flurstück 42. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.11 Dachsweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 21, Flurstücke 130 und 131. Bei der Fläche des Flurstücks 131 zwischen den Grundstücken Dachsweg 8 und 10 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Jedoch wird die Zu-/Abfahrt zum/vom Regenrückhaltebecken und Zu-/Abfahrt zu/von den weiter westlich angrenzenden Waldflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.12 Flottwellstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 37. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.13 Gräfin-Anna-Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 299, 434, 435, 436 und 517. Bei der Fußwegverbindung zur südlich angrenzenden Straße Hofbauers Kamp (Flurstück 435 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch bei den im Lageplan gelb dargestellten Flächen nicht beschränkt. Die im Lageplan schraffiert auf gelbem Hintergrund dargestellten Straßenflächen dienen ausschließlich als zentrale Bushaltestelle und sind daher hinsichtlich des Gemeingebrauchs auf diesen Zweck beschränkt. Die im Lageplan gelb dargestellten Straßenflächen werden als Anliegerstraße eingestuft, da die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Bei den schraffiert auf gelbem Hintergrund dargestellten Verkehrsflächen wird die Einstufung als sonstige Straße vorgenommen.

4.14 Grüner Weg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 107. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.15 Handal

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 21, Flurstück 133 sowie Flur 23, Flurstücke 107, 108 teilweise, 115 teilweise und 165. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.16 Heckenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 17, 18, 19, 221, 231, 251, 252 und 253. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.17 Hofbauers Kamp/Auf der Howe

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 140, 150 teilweise, 172 teilweise und 518 teilweise. Bei den Fußwegverbindungen zur nördlich angrenzenden Pagenstraße (Treppe) und zur südlich gelegenen Straße An der Lieth wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.18 Howesträßchen

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 2 und 521 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.19 Immensträßchen

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 140, 143 und 336 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen Grundschule/Sporthalle und Kindergarten wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.20 Jahnstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 132 teilweise, 152 und 336 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.21 Kampstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 114. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.22 Kieselings Kamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstücke 12, 16, 19, 22, 25 und 117. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.23 Kirchpfad

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstücke 112 und 187 sowie Flur 11, Flurstück 228. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.24 Lindenstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 89. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.25 Marcker Esch

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 208. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.26 Meesenhof

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 8, Flurstück 119 teilweise und Flur 9, Flurstück 203 teilweise. Bei der Straßenverbindung zwischen dem Kulturhaus Tecklenburg und dem ehemaligen Hotel Burggraf wird der Gemeingebrauch beschränkt auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr sowie den Zu-/Abfahrtsverkehr zum/vom Kulturhaus. Außerdem wird bei diesem Straßenteilstück der Anliegerverkehr zugunsten der übrigen Anlieger der Straße Meesenhof zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.27 Sonnenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstück 182 und Flur 11, Flurstücke 153 und 159 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.28 Sonnenwinkel

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 526 und 546 sowie Flur 13, Flurstücke 60, 61 und 63. Bei den Fußwegeverbindungen zur nördlich angrenzenden Straße Hofbauers Kamp (Treppe) und vom Wendeplatz zum Straßenring (Flurstück 526 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.29 Steinstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 242, 313 und 357 sowie Flur 23, Flurstücke 109 teilweise und 114 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.30 Von-Varendorff-Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 132 teilweise und 217 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.31 Walther-Borgstette-Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 142 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen Grundschule und Chalones-Platz zum Howesträßchen wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.32 Zum Kahlen Berg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 106 teilweise und 107. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Mit Ausnahme der Zentralen Bushaltestelle Gräfin-Anna-Straße (Nr. 4.13) werden sämtliche noch zu widmenden Gemeindestraßen in den Ortschaften Brochterbeck, Ledde, Leeden und Tecklenburg als Anliegerstraßen eingestuft, da die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Träger der Straßenblaulast ist die Stadt Tecklenburg (§ 47 StrWG NRW).

Stimmabgabe: Einstimmig

4. **Eintrittspreise Waldfreibad Tecklenburg 2015**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 5/2015 vom 06.01.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit verweist auf den umfangreichen Vortrag von Herrn Frömmel von der Bäder und Wasser GmbH in der vergangenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Auf Nachfrage weist Herr Glunz ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Förderverein Waldfreibad lediglich besondere Tarifstrukturen, aber keine günstigeren Konditionen vereinbart würden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der vorgeschlagenen Tarifierung 2015 für das Waldfreibad Tecklenburg zu.
2. Der Rat beauftragt die in die Gremien der SWL/BWG entsandten Vertreter der Stadt Tecklenburg, mit Nachdruck auf eine weitere Erhöhung der Eintrittspreise sowie eine Überprüfung der Ermäßigungstatbestände für das Jahr 2016 hinzuwirken.
3. Der Rat ermächtigt die Bäder und Wasser GmbH, eigenständig Verhandlungen mit dem Förderverein Waldfreibad über besondere Konditionen für die Mitglieder des Fördervereins zu führen und mit Zustimmung der Stadtverwaltung abzuschließen.

Stimmabgabe: Einstimmig

5. **Grünabfälle**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 6/2015 vom 26.01.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit möchte den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Rat schon mal vorab für dieses Thema, das letztendlich im UKT behandelt werden soll, sensibilisieren.

Ratsherr Friedrich erkundigt sich, weshalb der Tecklenburger Grünabfall nicht in der Anlage der EGST in Saerbeck entsorgt werde. Ratsherr Nowroth möchte gerne Vergleichsinformationen aus den Nachbarkommunen Hasbergen und Hagen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis und verweist die Vorlage zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik.

Stimmabgabe: Einstimmig

6. **Antrag auf Überprüfung von Maßnahmen gegen Motorradlärm vom 12.11.2014 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 7/2015 vom 08.01.2015 wird Bezug genommen.

Bürgermeister Streit informiert in diesem Zusammenhang, dass die Stadt Tecklenburg von der Gemeinde Simmerath zu einem Symposium zum NRW-weiten Austausch über das Thema Motorradlärm eingeladen worden sei.

Das Thema werde im Anschluss an die TGE-Sitzung auch noch einmal gemeinsam von Verwaltung und Bürger-Bündnis erörtert.

Ratsherr Fisse teilt mit, dass die Stadt Rheine sich im Bereich der Geschwindigkeitsmessung Privat-Unternehmen bedient. Vielleicht wäre ja auch eine ähnliche Kooperation zur Überprüfung der Motorräder möglich.

Ratsfrau Saatkamp denkt nach der unbefriedigenden Stellungnahme des Landrats darüber nach, ob man mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit argumentieren solle. Außerdem informiert sie, dass sich auch in Laggenbeck Bürger gegen Motorradlärm zusammengeschlossen hätten.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

7. Informationen und Anfragen

Eine Sitzungsvorlage liegt nicht vor.

1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2014

Bürgermeister Streit informiert anhand der an die Plätze gelegten Übersicht über das positive Ergebnis und dass der Konsolidierungsrahmen eingehalten worden sei, auch wenn es eine anderslautende Pressemitteilung der CDU gäbe.

2. Breitband in Leeden

Bürgermeister Streit teilt mit, dass mittlerweile die notwendige Mindestanzahl an Verträgen abgeschlossen worden sei. Der Ausbau werde noch in diesem Jahr erfolgen. Er ergänzt, dass dies lediglich der Auftakt gewesen sei, und die teutel als Unternehmen der Stadtwerke Lengerich auch die Versorgungslage in den anderen Ortsteilen aktiv prüfen werde.

3. Runder Tisch Flüchtlinge

Bürgermeister Streit berichtet von dem durchgeführten Termin unter Beteiligung von Diakonie, Caritas, Schulen und sozial engagierten Personen. Als wichtiges Ergebnis sei die Einführung eines einheitlichen Ansprechpartners zu nennen. Diese Funktion der Koordination ehrenamtlicher Hilfen übernimmt im Rathaus Herr Hentrup. Ergänzend teilt er mit, dass man in Tecklenburg weiterhin an der erfolgreichen dezentralen Unterbringung der Flüchtlinge festhalten werde.

4. Arbeitskreis Sanierungskonzept

Bürgermeister Streit erinnert an den Termin am 19.02.2015, 18.00 Uhr.

5. Arbeitskreis Klimaschutzkonzept

Darüber hinaus findet der o. g. Termin mit Herrn Wallraven am 18.02.2015, 18.00 Uhr, statt.

6. Sanierungskonzept Energiemanagement

Bürgermeister Streit informiert über ein Gespräch mit Herrn Zeine, in dem jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 50.000 € in Aussicht gestellt wurden. Das Einsparpotential für den städtischen Haushalt würde dann 20.000 € betragen.

7. Spielplatzkontrollen

Bürgermeister Streit teilt mit, dass dadurch, dass der Fachbereich 60 zukünftig die Spielplatzkontrollen selber durchführen werde, rd. 3.000 € jährlich eingespart werden könnten.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Informationen und Anfragen zur Kenntnis.

Bürgermeister Streit schließt die öffentliche Sitzung um 17.45 Uhr.